

1. Handgepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EU) 2015/1998, Anlage 4-C

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände von Fluggästen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden:

a.) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen:

Feuerwaffen aller Art wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten und Teile von Feuerwaffen ausgenommen Zielfernrohre

Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,

Luftdruck- und CO²-Waffen wie Luft-, Feder- und Pelletpistolen und -gewehre oder sog. "Ball Bearing Guns";

Signal- und Starterpistolen, Bogen, Armbrüste, Pfeile, Schleudern und Katapulte, Abschussgeräte f. Harpunen und Speere;

b.) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, die eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken:

Gegenstände zur Schockbetäubung, wie Betäubungsgewehre, Taser u. Betäubungsstäbe

Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung, handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende

Chemikalien, Gase und Sprays wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays, Tierabwehrsprays;

c.) Spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen:

Hackwerkzeuge wie Äxte, Beile und Hackmesser; Rasierklingen; Teppicmesser

Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm; Eisäxte und Eispickel; Schwerter und Säbel;

Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante; Scheren mit einer Klinge vo

d.) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können:

Brecheisen, Bohrmaschinen u. Bohrer, tragbare Akkubohrmaschinen; Lötlampen;

Sägen einschl. tragbare Akkusägen; Bolzenschussgeräte u. Druckluftnagler;

Werkzeuge mit einer Klinge oder Stiel von über 6 cm Länge, die als Waffe eingesetzt werden können wie Schraubendreher und Meißel;

e.) Stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können:

Baseball- und Softballschläger; Knüppel, Schlagstöcke und Totschläger;

Kampfsportgeräte;

f.) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden:

Munition, Sprengkapseln, Detonatoren und Zünder; Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern;

Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper; Raukanister und Rauchpatronen; Schießpulver;

Dynamit und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper u. a. pyrotechnische Erzeugnisse;



2. Aufgegebenes Gepäck - Liste der verbotenen Gegenstände gemäß Verordnung (EU) 2015/1998, Anlage 5-B

Die nachstehend aufgeführten Gegenstände dürfen von Fluggästen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden:

Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden:

Dynamit; Schießpulver und Plastiksprengstoffe; Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse;

Munition; Sprengkapseln; Detonatoren und Zünder; Raukanister und Rauchpatronen;

Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper;